



ILKA - Initiative Landschaftsschutz Kempter Wald & Allgäu e.V.

ILKA e.V. , Hochgreut 48, 87488 Betzigau
Tel. 08304 733 Mail: ILKA-EV@WEB.DE

An das
Bayerische Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstr. 28
80538 München

Betzigau, den 29. März. 2022

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP Bayern

Sehr geehrter Damen und Herren,

zur Teilfortschreibung des LEP Bayern möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1.) Im Entwurf Änderungsverordnung mit Änderungsbegründung wird auf S. 35 ausgeführt:

„Dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kann damit Rechnung getragen werden.“

Ein öffentliches Interesse besteht aber vielmehr an einer a) kostengünstigen und b) gesicherten Energieversorgung. Beides können erneuerbare Energien nicht leisten.

Zu 6.2.2 (B) wird ausgeführt:

Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist.

a) Gewaltige EEG-Kosten - wobei für Windkraftanlagen (WKA) in Bayern besonders hohe EEG-Subventionen erforderlich sind

Die immer noch herrschende EEG-Subventionierungseuphorie gefährdet den Wirtschaftsstandort Deutschland und unsere Zukunft, anstatt diese zu sichern. Volksökonomien, Spitzenmanager, IHK Schwaben, Politiker und Naturschützer warnen energisch, und fordern einen Stopp der, im Jahr 2021 prognostiziert mit 26,35 Milliarden €, zuzüglich 19% Umsatzsteuer, subventionierten EEG-Planwirtschaft. Was je deutschem Haushalt ca. 760 € ausmacht. Zum Vergleich: für Bildung und Forschung waren im Bundeshaushalt 2021 lediglich 20,7Mrd. € vorgesehen.

Zahlen und Näheres zur offiziellen Ermittlung der EEG-Umlage (auch für andere Jahre) findet sich unter: <https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202021/2020-10-15%20Ver%c3%b6ffentlichung%20EEG-Umlage%202021.pdf>

Aus diesen zu Grunde gelegten Zahlen ergibt sich auch, dass **Windkraftanlagen 2021 über 72% ihrer Einnahmen aus EEG-Subventionen** erzielt haben.

Zur realistischen Einordnung der Windkraft in Bayern vermissen wir im LEP einen klarstellenden Hinweis, dass das Windangebot im Süden der BRD deutlich geringer ausfällt, wie im Norden.

Gemäß der neuen Südquoten-Regelung (§ 36d) werden ab 2022 in einem ersten Schritt ausschließlich Gebote aus der Südregion berücksichtigt, und – aufsteigend sortiert nach der Höhe des Gebots – bevorzugt bezuschlagt, bis 15 Prozent (in den Jahren 2022 bis 2023) beziehungsweise 20 Prozent (ab 2024).

Das heisst: teure, unwirtschaftliche WKA-Gebote im windarmen Süden der BRD werden bevorzugt. Die EU hat diese Bevorzugung der windschwachen süddeutschen Bundesländer aus Wettbewerbsgründen bislang noch nicht genehmigt.

Raimund Kamm hat bereits mit Schreiben vom 21. November 2013, damals noch als stellvertretender Vorsitzender des Bundesverband Windenergie Bayern, eingeräumt:

"Die Landwindkraft liefert von guten Standorten, wie sie überwiegend im Norden, im Osten und im Westen unseres Landes zu finden sind, für rund 7 ct/kWh, und von den windschwächeren süddeutschen Standorten für rund 9 ct/kWh günstig Strom."

Die WKA-Lobby hat es auch beim Ausschreibungsmodell der Novelle des EEG 2021, über §36h EEG erreicht, dass die Vergütungssubventionierung für die Investoren um so höher ausfällt, je schlechter der Windertrag des Standorts ist. Da kommt uns eine WKA in Bayern schon mal ein Drittel und mehr teurer als eine in Norddeutschland.

b) Keine Versorgungssicherheit durch Windkraftanlagen

Im Jahresdurchschnitt verhalten sich alle Windkraftanlagen an jedem 10. Tag so, als wären sie praktisch nicht vorhanden. Das heißt für die Dauer von 36 Tagen im Jahr fällt die Windstromproduktion de facto ganz aus. An jedem 4.Tag, also für die Dauer von drei Monaten, liegt die Stromproduktion unter 10% der installierten Leistung.Und das gilt auch für die Wintermonate, wenn der Energiebedarf am höchsten ist. Beispielsweise wurden deutschlandweit in der Zeit vom 8.2. bis 14.2. 2008 von WKA nur 3% ihrer möglichen Leistung eingespeist. Selbst wenn es gelänge, die Windstrom-Produktion in utopischem Umfang zu erhöhen, wäre sie aufgrund der

zufälligen Schwankung ihrer Erzeugung kein adäquater Ersatz für grundlastfähige Gaskraftwerke.

2.) Im Leitbild zum LEP wird ausgeführt:

„Im Interesse des Klimaschutzes kommt es darauf an, die Treibhausgase zu reduzieren, insbesondere auch durch die Umstellung auf eine nachhaltige Energieerzeugung und Mobilität.“

Im Umweltbericht zum LEP wird unter 3.2.16. ausgeführt:

„Da erneuerbare Energien grundsätzlich vorwiegend zum Klimaschutz, nicht jedoch automatisch zum Artenschutz beitragen,...

Sie tragen somit durch die Einsparung von Emissionen im Vergleich zu konventionellen Energien zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima und folglich zu positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei.“

a) Wegen der Mechanismen des seit 2005 gültigen EU-weiten CO₂-Zertifikatehandels, der die Gesamtmenge der möglichen Emissionen in der EU gedeckelt hat, erfolgte bisher durch WKA oder andere EE keinerlei CO₂ Einsparung.

Die Expertenkommission für Forschung und Innovation der Bundesregierung hat bereits Ende Februar 2014 auf Seite 52 die Regierung darauf hingewiesen, dass durch das EEG keine CO₂-Einsparung, sondern nur eine Verlagerung erfolge, da innerhalb der EU die CO₂-Emissionen durch den EU-Emissionshandel gedeckelt sind. Die durch das EEG gesenkten CO₂-Emissionen werden nur an andere Stellen verlagert. Deshalb haben sie die Abschaffung des EEG gefordert, da es zu teuer, und außerdem nutzlos für Innovationen ist.

Link zum auch ansonsten interessanten Gutachten:

https://www.e-fi.de/fileadmin/Assets/Gutachten/2014/EFI_Gutachten_2014.pdf

Diese Emissionsverlagerung wird plakativ als Wasserbetteffekt bezeichnet. Informativ hierzu ist auch: <http://www.vernunftekraft.de/mythos-1/>

Mitgliedstaaten könnten nach der EEG-Reform ab 2021 freiwillig Zertifikate aus ihrem jährlich versteigerten Auktionsanteil löschen. Das würde tatsächlich zu einer Minderung der CO₂-Emissionen führen, hieße aber auch, dass der Bund auf entsprechende Einnahmen verzichten müsste, was bisher unseres Wissens nicht erfolgte. Im Jahr 2021 konnte der Bund aus Veräußerungen im Rahmen des EU-Emissionshandel 5,3 Mrd.€ Erlösen. <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/emissionshandel-2021-rekordeinnahmen-von-ueber-12>

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die am 13.9.2019 in der FAZ veröffentlichten Ausführungen des Juristen Prof. Dr. Dietrich Murswiek:

Die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft durch den weiteren Bau von Windkraftanlagen ließen sich nach Artikel 20a Grundgesetz nur rechtfertigen, wenn die Umweltschäden, die durch den massiven Ausbau der Windkraft abgewendet werden, mindestens genauso groß wären wie die Schäden, die dieser Ausbau verursacht. In den Augen der Klimaaktivisten rechtfertigt die ökologische Apokalypse, die sie als Folge der Erderwärmung an die Wand malen, jede noch so drastische Abwehrmaßnahme. Was ist die Ästhetik der Landschaft gegen den Weltuntergang, den es klimapolitisch sofort und mit allen Mitteln abzuwenden gilt? Aber eine solche Argumentation verfehlt das Nachhaltigkeitsprinzip und geht an den Anforderungen des Grundgesetzes völlig vorbei. Die Förderung der Windenergie am Maßstab von Artikel 20a zu messen, verlangt, die konkreten ökologischen Vorteile mit den konkreten Nachteilen zu bilanzieren. Der konkrete ökologische Gewinn der Windräder ist nicht die Vermeidung der Klimakatastrophe, sondern der Beitrag, den sie zur Vermeidung von CO₂-Emissionen leisten.

Auch wenn man außer Acht lässt, dass die erneuerbaren Energien zunächst einmal emissionsfreien Strom aus Kernkraftwerken substituieren müssen, ist der von ihnen in Deutschland generierte Beitrag zum Klimaschutz gegenwärtig dennoch gleich oder nahe Null. Das liegt daran, dass die Energieerzeugung zu denjenigen Wirtschaftssektoren gehört, deren CO₂-Emissionen durch das europäische Emissionshandelssystem gesteuert werden. Die in der Europäischen Union zulässige jährliche Gesamtmenge an Emissionen ist unionsrechtlich festgelegt und wird im Rahmen des Emissionshandels-Systems auf die Unternehmen verteilt.

Wenn deutsche Energieversorgungsunternehmen weniger CO₂ emittieren, weil sie Kohlestrom durch Windkraftstrom ersetzen, verkaufen sie die zur Emission berechtigenden Zertifikate an der Börse. Sie werden dann von Unternehmen, die mehr CO₂ emittieren wollen als sie bisher dürfen – beispielsweise von Kohlekraftwerksbetreibern in Polen oder Tschechien – gekauft. In Deutschland eingesparte Zertifikate führen zu zusätzlichen Emissionen in anderen EU-Staaten. Die Gesamtmenge des emittierten CO₂ in der EU bleibt im wesentlichen gleich. Für den Klimaschutz ist in diesem System der Erfolg der in Deutschland mit hohen milliardensubventionen erreichten CO₂-Einsparung annähernd Null. Denn für das Klima ist es gleichgültig, ob CO₂ in Deutschland, in Polen oder sonst wo emittiert wird. Die Gesamtmenge ist entscheidend.

Den Wasserbetteffekt hat offensichtlich auch Staatsminister Hubert Aiwanger erkannt, als er im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion wegen der Verlängerung der Laufzeiten für konventionelle Kraftwerke, darauf hinwies, dass dies keineswegs eine Erhöhung der CO₂-Emissionen nach sich ziehen würde.

Da erneuerbare Energien nicht zur Einsparung von Emissionen führen, führen sie auch nicht zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Klima, Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Der Umweltbericht geht somit von falschen Voraussetzungen aus, und ist zu berichtigen.

b) Im LEP vermissen wir aussagekräftige Ausführungen zum künftigen notwendigen Import von erneuerbaren Energien.

Wie illusorisch die Vorstellung einer Selbstversorgung mit Energie für Strom, Heizung und Verkehr ist, zeigt folgende Zahl: Alle ca. 30.000 deutschen Windkraftanlagen trugen 2018 nur 3 Prozent zum Primärenergiebedarf bei.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/energiedaten-gesamt-pdf-grafiken.pdf?__blob=publicationFile&v=34

3.) Zu 6.2.2 (B) wird ausgeführt:

Neuere Windenergieanlagen ermöglichen durch ihre Höhen und Technik auch Waldstandorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung zu erschließen. Gleichzeitig werden durch die größeren Höhen Konflikte an diesen Standorten, z.B. mit dem Artenschutz, reduziert.

a) Wegen der fraglichen Wirtschaftlichkeit, auch höherer WKA, verweisen wir auf die Ausführungen zu 1.a)

WKA, die nur durch gewaltige EEG-Subventionen ermöglicht werden, sind nicht nachhaltig. Dies zeigt sich auch daran, dass nach Ablauf der 20-jährigen EEG-Subventionen die meisten Anlagen im schwachwindigen Süden nicht einmal die laufenden Betriebskosten am Markt erwirtschaften können, und deshalb abgebrochen werden müssen.

b) Dass die größeren Höhen der WKA Konflikte mit dem Artenschutz reduzieren würden ist nicht plausibel und trifft unseres Erachtens auch nicht zu, und ist deshalb zu streichen.

Begründung:

Studie über die Flughöhen nachts ziehender Vögel von Georg Heine und Gerhard Lang , veröffentlicht in Ornika, 22. Jahrgang 2010, Jahresbericht über ornithologische Beobachtungen im Kreis Ravensburg, ISSN 1439-8435.

Die Flughöhen der nachts ziehenden Vögel wurden mittels Radargerät erfasst. Es wurden 4150 Höhen-Messwerte erfasst. Der überwiegende Teil (83 %) der durchziehenden Vögel passiert den Radarstrahl in einer Höhe unterhalb von 250 m.

In der Höhenzone von 60 m bis 180 m, in der sich die Rotorblätter großer Windkraftanlagen damals bewegten, fliegen immer noch mehr als die Hälfte (55 %) aller ziehenden Vögel durch.

Zur Einordnung:

Im Jahr 2009 wurde die erste Enercon E82, mit einer Nabenhöhe von max. 138m und einem Rotordurchmesser von 82m, errichtet. Der Rotor bestreicht damit eine Fläche von ca. 5.280m² im Bereich von 97m bis 180m über der Oberfläche.

Ab dem Jahr 2019 wurde die Enercon E138, mit einer Nabenhöhe von max. 160m und einem Rotordurchmesser von 138,5m angeboten. Der Rotor bestreicht damit eine Fläche von ca. 15.060m² im Bereich von 91m bis 230m über der Oberfläche.

Daraus lässt sich ersehen, dass die höheren Naben, durch größere Rotordurchmesser überkompensiert werden, sodass im Ergebnis auch im unteren Bereich ein noch größerer Teil durch die Rotorblätter beeinträchtigt wird.

Wie gravierend die Verschlechterung ausfällt zeigt noch mehr der rapide Anstieg der durch den Rotor überstrichenen Fläche, der sich nahezu verdreifacht hat.

Damit hat sich, trotz höherer Nabe, auch das Risiko für Vögel, Fledermäuse und Insekten mit den Rotoren zu kollidieren, nahezu verdreifacht.

4.) Zu 7.1.3 (B) wird ausgeführt:

Der Erhalt unbebauter Landschaftsteile Landschaftsräume ist wichtig, Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen.

Die Beispiele bitten wir um „Windparks“ zu ergänzen.

Um in Bayern halbwegs ertragreiche Standorte zu finden, nehmen Investoren die jeweils höchsten Erhebungen, die zumeist bewaldet sind, ins Visier. Um den Erschließungsaufwand in Grenzen zu halten, wird jeweils eine ganze Kette von WKA projektiert.

Der Leitfaden des Landes Brandenburg zur Planung von WKA im Wald aus dem Jahre 2014 kommt in einer beispielhaften Berechnung für ein Windrad auf eine abzuholende Fläche von ca. 9.000qm.

Der Bau von WKA reißt damit Schneisen in bisher geschlossene Waldgebiete, führt zur Zerstückelung, macht diese zum Industriegebiet. Verschlechtert durch diese Schneisen eine Temperaturerhöhung des Waldklimas, und macht sie für eine Erholungsnutzung unattraktiv.

Zudem entsteht beispielsweise für Zugvögel eine Barrierewirkung, die zu kräftezehrenden Umfliegungen, oder bei Nacht und Nebellagen zu Kollisionen führen.

5.) Abstandregelungen für WKA

Bezüglich **10H** geben wir abschließend zu bedenken, dass wegen der Privilegierung gem. §35 BauGB, Gemeinden ohne 10H verstärkt mit WKA-Vorhaben an Standorten konfrontiert würden, die für Investoren gerade günstig verfügbar sind. Außerdem haben Gemeinden für passende Standorte ja die Ausstiegsoption. Auch darf der Schutz der ländlichen Bevölkerung vor der bedrängenden Wirkung und dem Lärm der immer höher werden WKA nicht vernachlässigt werden, und sollte deshalb auch im LEP Berücksichtigung finden. Ansonsten sehen wir die Gefahr eines grundsätzlichen Stadt : Land Konfliktes.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Faulhaber

Vorsitzender

ILKA - Initiative Landschaftsschutz Kempter Wald und Allgäu e.V.